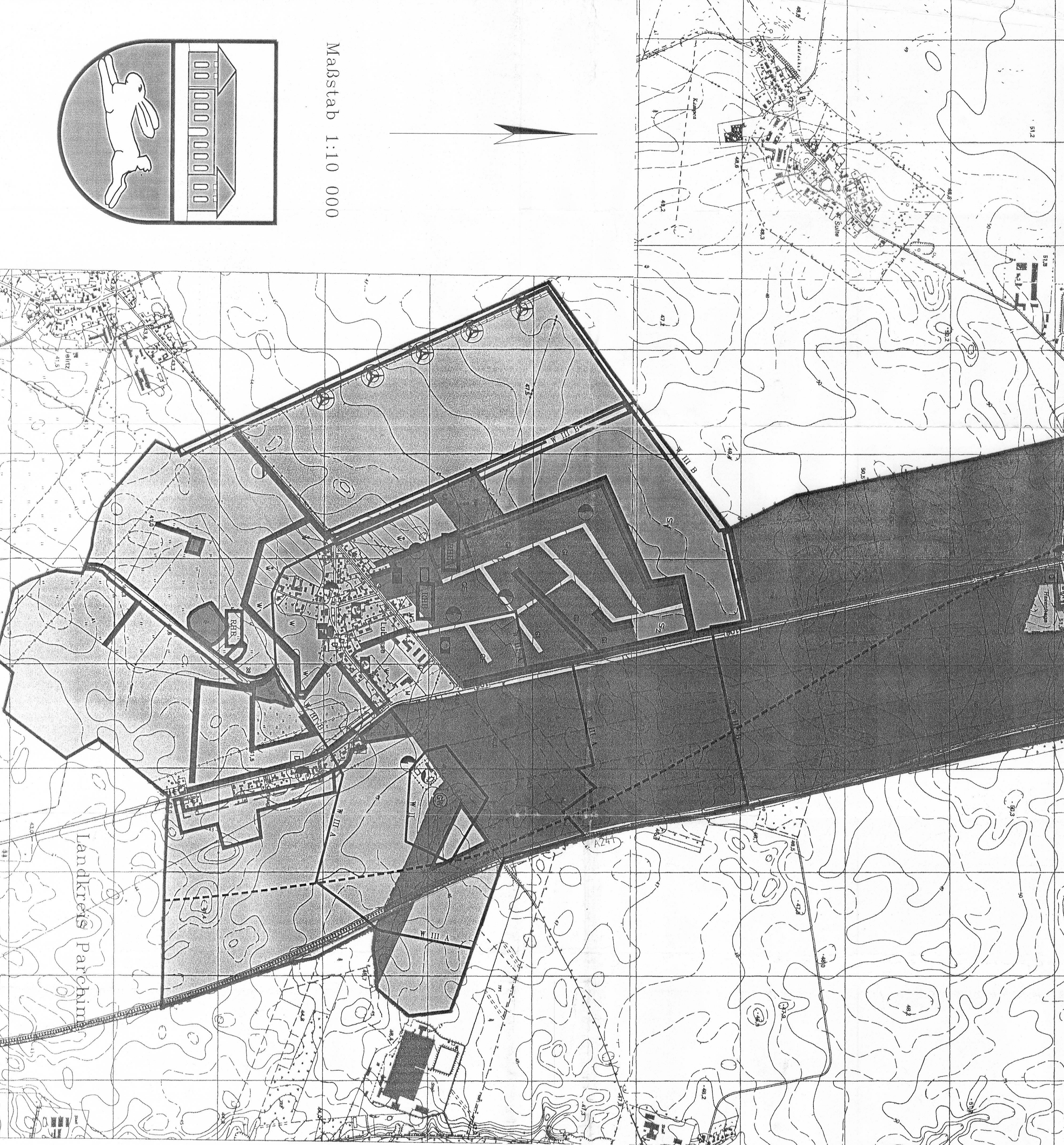
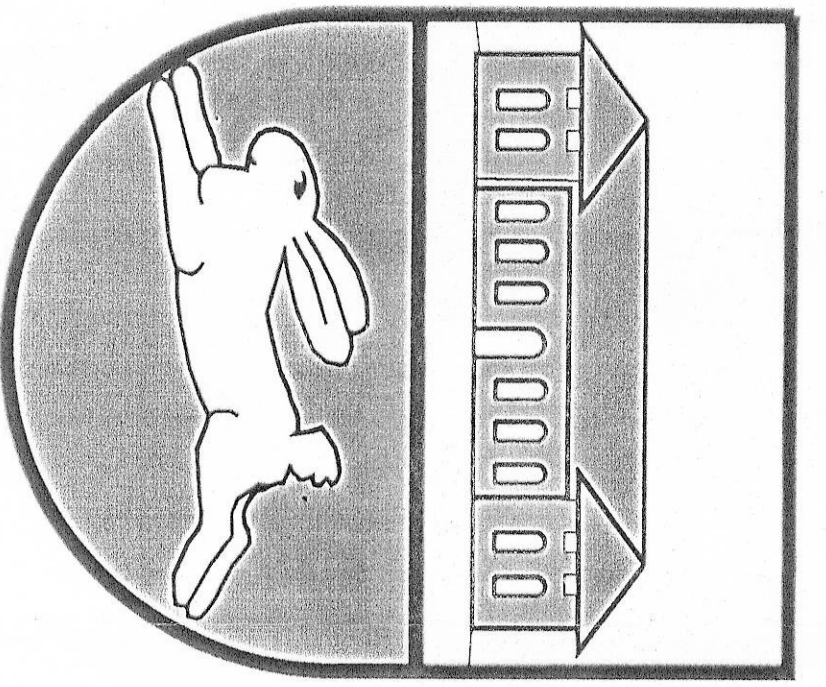


Landeshauptstadt Schwerin



Maßstab 1:10 000



Zeichenerklärung

Planzeichen

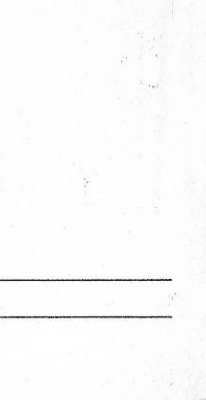
Art der baulichen Nutzung	Planzeichen	Rechtsgrundlagen
Wohnbauflächen	■	§5 Abs.2 Nr.1 BauGB
Wohnbauflächen geplant nach dem Jahr 2015	■	§1 Abs.1 Nr.1 BauWO
Gemischte Bauflächen	■	§1 Abs.1 Nr.2 BauWO
Gewerblichen	■	§8 BauWO
Industriellen	■	§9 BauWO
Sonderbauflächen	■	§1 Abs.1 Nr.4 BauWO
5. Grün- und Stadtbauflächen 3. Naturerschließung ohne Wörnung		
Eingerichtungen und Anlagen zur Versorgung	■	§5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB
öffentliche Verwaltung	■	§5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.2, 4, 5, 6 und Abs.6 BauGB
Sonst. Zwecken dienende Gebäude und Eingerichtungen	■	
Feuertwehr	■	
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für örtliche Hauptverkehrswege	■	§5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.7, 7a und Abs.5 BauGB
Autobahnen und außerörtliche Straßen	■	
Sonstige Straßen	■	
Fläche für technische Versorgung	●	
Elektrizität, hier NS-Station	○	§5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.7, 7a und Abs.5 BauGB
Abwasser, hier Containerklärwerk	○	
Wasser, hier Wasserkwerk, Ortsring	○	
Hauptversorgungsleitungen	—	
Unterirdische Leitung FÖL	—	§5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB
Grundflächen	■	§5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4
Grundflächen	■	§5 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB
Wasserflächen und Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	■	§5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4
Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserhaushalts (Regenwasserentlastungsflächen)	■	§5 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	■	§5 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB
Grundwasserergänzung	■	
Flächen für Landwirtschaft und Wald	■	§5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4
Flächen für Landwirtschaft	■	§5 Abs.1 Nr.8 und Abs.6 BauGB
Flächen für Wald	■	
Planungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	■	§5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten in Sinne des Naturschutzrechts	■	§9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Kulturlandschaft von Natur und Landschaft	■	
Sonstige Planzeichen	■	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes	—	§3 Abs.7 BauGB
Kulturbekanntgabe	■	§9 Abs.6 BauGB
Darstellung ohne Normcharakter	■	
Militärischen	■	
Trasse für den Transitrad - Vorrangvariante nach NOV	—	
Gemeindegränzen	—	

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt auf Grund des Abstimmungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.07.97. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses ist durch Auslegung an den Ortshaus des Gemeindefachbereiches am 25.11.97 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landschaftsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 BauGB (Art. 93 Abs. 3 BauVO) beteiligt worden.
- Die fünfzehnjährige Bürgerbegehung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.03.95 durchgeführt worden.
- Die von der Planung beruhten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.03.97 zu Aufgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 23.03.97 den Entwurf des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben in der Zeit vom 22.03.97 bis zum 22.04.97 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zu Protokoll gefaßt gemacht werden können in der Zeit vom 22.03.97 bis zum 22.04.97 durch Auslegung öffentlich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.04.97 geprüft und abgewogen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes vom 26.07.97 beschlossen worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfH, S. 1) erlaßungsgeheft in der Zeit vom 22.04.97 bis zum 22.05.97 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und Besorgten und Anregungen nur zu den genannten und ergänzten Teilen vorzuzuricht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zu Protokoll gefaßt gemacht werden können in der Zeit vom 22.04.97 bis zum 22.05.97 durch Auslegung öffentlich bekannt gemacht worden.
- Der Flächennutzungsplan ist am 22.05.97 beschlossen worden.
- Die Katasterämter sind über die Flächennutzungspläne informiert worden.
- Die Flächennutzungspläne sind am 22.05.97 an den Katasterämtern eingereicht worden.

12. Die Erstellung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.05.97 in der Gemeinde (Zielung oder amtliches Verkündungsort) bei Bekanntmachung durch Auslegung in der Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gestaltung der Vertretung von Vertretungs- und Beratungsausschüssen und von Gremien der Förderung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs. 2 BauGB hinzuweisen worden.

Der katastermäßige Bestand am 30.06.97 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lügerichtigten Darstellung der gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechnerische Flurkarte im Maßstab 1:10.000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Ludwigslust, den 30.06.98
Leiter des Katasteramtes



9 Der Flächennutzungsplan ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfH, S. 1) erlaßungsgeheft in der Zeit vom 22.04.97 bis zum 22.05.97 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und Besorgten und Anregungen nur zu den genannten und ergänzten Teilen vorzuzuricht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zu Protokoll gefaßt gemacht werden können in der Zeit vom 22.04.97 bis zum 22.05.97 durch Auslegung öffentlich bekannt gemacht worden.

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Parzellierung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Verfüging des Landrates des Landkreises Ludwigslust vom 22.05.98 erstellt.

11. Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der Parzellierung und dem Erläuterungsbericht, wird hiermit ausgestellt.

12. Die Erstellung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.05.97 in der Gemeinde (Zielung oder amtliches Verkündungsort) bei Bekanntmachung durch Auslegung in der Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gestaltung der Vertretung von Vertretungs- und Beratungsausschüssen und von Gremien der Förderung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs. 2 BauGB hinzuweisen worden.

13. Die Erstellung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.05.97 in der Gemeinde (Zielung oder amtliches Verkündungsort) bei Bekanntmachung durch Auslegung in der Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gestaltung der Vertretung von Vertretungs- und Beratungsausschüssen und von Gremien der Förderung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs. 2 BauGB hinzuweisen worden.